

	beschlossen	genehmigt	veröffentlicht	in Kraft
Satzung	24.06.2015	Nicht erforderlich	07.08.2015	01.01.2013
1. Änderung	03.03.2016	Nicht erforderlich	01.04.2016	01.01.2015
2. Änderung	23.11.2017	Nicht erforderlich	05.01.2018	01.01.2016
3. Änderung	13.10.2020	Nicht erforderlich	06.11.2020	01.01.2020
4. Änderung	08.11.2022	Nicht erforderlich	02.12.2022	01.01.2022

Lesefassung gem. § 17 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Oschersleben (Bode)

Satzung über die Erhebung von Abgaben zur Beseitigung von Niederschlagswasser für die Stadt Oschersleben (Bode) einschließlich ihrer Ortsteile (Abgabensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigung)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.2015 (Amtsblatt Nr. 8/2015). Geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 01.04.2016 (Amtsblatt Nr. 4/2016), die 2. Änderungssatzung vom 05.01.2018 (Amtsblatt Nr. 1/2018) und die 3. Änderungssatzung vom 06.11.2020 (Amtsblatt Nr. 11/2020). Zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 02.12.2022 (Amtsblatt Nr. 12/2022).

I. Allgemeines

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Oschersleben (Bode) erhebt gemäß dieser Satzung Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.
- (2) Außerdem erhebt die Stadt Oschersleben (Bode) eine Kostenerstattung für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse.

II. Grundstücksanschlüsse

**§ 2
Kostenerstattungsanspruch für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses (Anschlussleitung von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bis Grundstücksgrenze oder vereinbarter Übergabestelle) sind der Stadt Oschersleben (Bode) nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
- (2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Kostenerstattungsanspruch für jeden Anschluss berechnet.

**§ 3
Kostenerstattungspflichtiger**

- (1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenerstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts kostenerstattungspflichtig.
- (2) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteils kostenerstattungspflichtig.

§ 4

Entstehung des Erstattungsanspruches

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt, geändert bzw. beseitigt ist.

§ 5

Vorausleistungen

Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe von insgesamt 80 % des zukünftigen Kostenersatzes verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

Der Kostenerstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

III. Gebühren

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer. Ist ein dingliches Nutzungsrecht bestellt, tritt an die Stelle des Eigentümers der dinglich Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Wechsels des Gebührensschuldners geht die Gebührenschuld mit Beginn des Monats, der der Rechtsänderung folgt, auf den neuen Gebührensschuldner über. Den Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührensschuldner und der neue Gebührensschuldner der Stadt Oschersleben (Bode) innerhalb eines Monats nach Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Der bisherige Gebührensschuldner haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Oschersleben (Bode) Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Ist die Meldung über den Wechsel eines Gebührensschuldners nicht ordnungsgemäß erfolgt, so haften der bisherige und der zukünftige Gebührensschuldner gesamtschuldnerisch.

§ 8

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum, Veranlagung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt wird. Eine Entwässerung in Gewässer 1. oder 2. Ordnung ohne Nutzung der öffentlichen Einrichtung stellt keine gebührenpflichtige Nutzung im Sinne dieser Satzung dar.
- (2) Die Gebührenpflicht endet bei der Beseitigung des Grundstücksanschlusses oder bei der Einstellung der Einleitung von Niederschlagswasser.
- (3) Für die bestehende Einleitung von Niederschlagswasser beginnt die Gebührenpflicht mit Inkrafttreten der Satzung.

- (4) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Kalenderjahres, so wird die Jahresgebühr für jeden vollen Monat mit 1/12 berechnet. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz.
- (5) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (6) Beim Wechsel des Gebührenschildners entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Gebührenschildner unterjährig mit dem Ablauf des Benutzungsverhältnisses, für den neuen Gebührenschildner mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (7) Die Veranlagung zu den Gebühren wird dem Gebührenpflichtigen durch Bescheid bekanntgemacht.

§ 9 Fälligkeit

Die Gebühren nach dieser Satzung werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 10 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser bemisst sich nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswassern in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt (angeschlossene versiegelte Grundstücksfläche).

- (2) *3. Änderung in der Fassung vom 06.11.2020:*
Die Gebühr beträgt für die Veranlagungsjahre 2020 - 2022 je Jahr und je m² angeschlossener Grundstücksfläche 0,57 €.

- 4. Änderung in der Fassung vom 02.12.2022:*
Die Gebühr beträgt für die Veranlagungsjahre 2023 - 2025 je Jahr und je m² angeschlossener Grundstücksfläche 0,69 €.

- (3) Grundlage für die Ermittlung des Gebührensatzes ist der tatsächliche Aufwand.
- (4) Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Quadratmeter (m²) der angeschlossenen versiegelten Grundstücksfläche. Bei der Berechnung der Gebühr wird die angeschlossene Grundstücksfläche mit dem Abflussbeiwert nach der Art der Oberfläche multipliziert (anrechenbare Abflussfläche). Dabei kommen folgende Abflussbeiwerte zum Ansatz:

<u>Art der Oberfläche</u>	<u>Abflussbeiwert</u>
Dachflächen	1,0
Beton/Asphaltdecken	0,9
Pflaster mit Fugenverguss	0,75
Pflaster ohne Fugenverguss	0,5
Schotterdeckenschichten	0,3
Rasengittersteine / Ökopflaster	0,2.

- (5) Als bebaute Fläche gilt die Fläche, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschließlich Dachüberstände, z. B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken,
- (6) Lager, Werkstätten, Garagen und Andere).
- (7) Zu den befestigten Flächen zählen – soweit nicht in den überbauten Flächen enthalten – u.a. Hofflächen, Terrassen, Kellerausgangstreppen, Wege, Stell- und Parkplätze, Rampen, Zufahrten und andere mit Oberflächen aus Asphalt, Beton, Pflaster oder anderen wasserundurchlässigen Materialien.
- (8) Die Grundstücksflächen gelten als angeschlossen, wenn das Niederschlagswasser
 - a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zugeführt wird (unmittelbarer Anschluss),
 - b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss einer im fremden Eigentum stehende Niederschlagswasseranschlussleitung in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt (mittelbarer Anschluss) oder
 - c) von befestigten Flächen aufgrund deren Gefälle über befestigte Nachbargrundstücke, insbesondere Straßen, in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen in Kenntnis und mit Willen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten abfließt (tatsächlicher Anschluss).

IV. Gemeinsame Vorschriften

§ 11 Billigkeitsregel

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Gebühren- und Kostenerstattungspflichtigen, deren Vertreter und Nutzer des Grundstücks haben alle für die Errechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte in der von der Stadt vorgegebenen Frist zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.
- (2) Die Stadt und deren Beauftragte können an Ort und Stelle Angaben ermitteln und überprüfen. Die nach Absatz 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Bei fehlender Mitteilungspflicht ist die Stadt berechtigt, eine Berechnung aufgrund geschätzter Flächen vorzunehmen.

§ 13 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse und jede bauliche Änderung am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht sind der Stadt unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Höhe der Niederschlagswassergebühr beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder Fahrlässig

- a. entgegen § 12 Auskünfte nicht oder nicht fristgemäß oder falsch erteilt,
- b. entgegen § 13 den Wechsel der Rechtsverhältnisse und die abgabenrelevanten Änderungen am Grundstück nicht anzeigt und nachweist,
- c. entgegen § 7 Abs. 3 den Wechsel der Rechtsverhältnisse nicht innerhalb eines Monats anzeigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die 4. Änderung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abgaben zur Beseitigung von Niederschlagswasser für die Stadt Oschersleben (Bode) einschließlich ihrer Ortsteile (Abgabensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigung vom 24.06.2015) tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Oschersleben (Bode), den 17.11.2022

Kanngießer
Bürgermeister

- S -